



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 54

LANDSBERG AM LECH, 23.11.2020

SEITE 264

INHALTSVERZEICHNIS

<u>11. Sitzung des Kreisausschusses (2. Haushaltsberatung)</u> <u>– 15.00 Uhr (TOP 1-10)</u>	<u>265</u>
<u>04. Sitzung des Finanzausschusses mit dem Kreisausschuss</u> <u>– 15.30 Uhr (TOP 11-13)</u>	
<u>Verordnung</u> <u>des Landratsamtes Landsberg am Lech</u> <u>über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den</u> <u>Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech</u>	<u>266</u>

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 014 - wö

11. Sitzung des Kreisausschusses (2. Haushaltsberatung)–15.00 Uhr (TOP 1-10)

04. Sitzung des Finanzausschusses mit dem Kreisausschuss–15.30 Uhr (TOP 11-13)

Termin: Dienstag, 01.12.2020 , 15:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Finanzielle Unterstützung für das Mehrgenerationenhaus Landsberg für 2021; Antrag AWO vom 08.10.2020
3. Finanzierung einer Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit durch die Herzogsägmühle ab 01.10.2021 bis 31.12.2021
4. Klimaschutz; Mehr Mobilität durch die uRyde-MobilitätsApp für den Landkreis Landsberg am Lech und seine Gemeinden
5. Klimaschutz: Öffentlich Ladesäule am Landratsamt
6. Klimaschutz: Durchführung der Solarkampagne im Landkreis Landsberg am Lech mit seinen Gemeinden
7. Wünsche und Anträge
Eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses schließt sich an.
11. Jahresabschluss 2018; Vorlage an den KA gem. Art. 88 LKrO; Bewilligung von Planabweichungen gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO
12. Haushalt 2021 einschließlich Finanzplanung bis 2024 (2.Haushaltsberatung)
 - 12.1. Anträge Dr. Holger Kramer (GRÜNE-Fraktion) vom 11.11.2020 - Digitalisierung Verwaltung/IT-Supportteam f. landkreiseigene Schulen
 - 12.2. Bestandteile des Haushalts 2021; Vorbericht, Ziele und Kennzahlen, Auswertungen zur finanziellen Situation der Gemeinden
 - 12.3. Stellenplan 2021
 - 12.4. Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg; Wirtschaftsplan 2021 mit Finanzplanung bis 2024
 - 12.5. Kreissenorenheim Vilgertshofen; Wirtschaftsplan 2021 mit Finanzplanung bis 2024
13. Wünsche und Anträge

**Verordnung
des Landratsamtes Landsberg am Lech
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech**

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 29) in der zuletzt geltenden Fassung, erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in einer Gemeinde im Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.

§ 2

Tarifzonen

- (1) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bildet das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Landsberg am Lech und Kaufering die Tarifzone I.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)		3,70 Euro
b) Mindestfahrpreis		3,90 Euro
c) Kilometerpreis (Tarifstufe 1)		
für 0 – 9 km	(0,20 Euro je 95,24 m)	2,10 Euro
ab 10 km	(0,20 Euro je 111,11 m)	1,80 Euro
d) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)	(0,20 Euro je 24,00 Sekunden)	30,00 Euro/h
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 14,29 km/h bzw. 16,67 km/h je nach Kilometerpreis)		

e) Zuschläge nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Tarifzone I		frei
Anfahrt in Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I		Tarifstufe 1
Abweichend hiervon gilt, dass die Anfahrt zum Sommerkeller Igling von den Betriebssitzen Landsberg am Lech und Kaufering frei ist.		
Zielfahrt in Tarifzonen I und II		Tarifstufe 1
Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I		
in Tarifzone II		Tarifstufe 2
in Tarifzone I		Tarifstufe 1

(3) Zuschläge

a) Gepäck		
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück		0,50 Euro
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen		frei

b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	0,50 Euro
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 Euro
Blindenhunde	frei

c) Fahrten mit Großraumtaxis

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen (gilt bereits ab Bestellung) 6,00 Euro

d) Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich) 1,00 Euro

Die Zuschlagsobergrenze beträgt 20 Euro.

(4) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung, Mengenrabatte usw.) sind vom Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 51 Abs. 2 PBefG genehmigen zu lassen.

(2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) zugrunde zu legen.

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 Euro pro Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

§ 8

Beförderungspflicht

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 9

Hinweis auf allgemeine Vorschriften

(1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in §§ 4 oder 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 8 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,

8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 05. November 2018 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 15. November 2018 Nr. 21) außer Kraft.

Landsberg am Lech, 23.11.2020

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'T' followed by a surname that appears to be 'Eichinger'.

Thomas Eichinger, Landrat